

Die pauschale Beihilfe Worum geht es genau?

Zum 01.08.2018 wurde für die Beamtinnen und Beamte in Hamburg eine weitere Möglichkeit der Krankenversicherung, die pauschale Beihilfe eingeführt. Für Betroffene ein hart erkämpfter Erfolg für mehr Gerechtigkeit, für andere, insbesondere die privaten Krankenversicherungen ein Modell, welches eigentlich für keinen Beamten oder keine Beamtin einen Vorteil bringt. Bleiben die Fragen: Was stimmt denn nun und worum geht es eigentlich bei der pauschalen Beihilfe?

Die pauschale Beihilfe (Hamburger Modell) Worum geht es?

Kurz gesagt die pauschale Beihilfe ergänzt das Dienstrecht um eine neue Form der Beihilfe. Zukünftig können sich Beamtinnen und Beamte einmalig für den Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entscheiden. Voraussetzung dafür ist, dass sie die gesetzlichen Vorversicherungszeiten erfüllen. Daher profitieren vom Modell insbesondere die Beamtinnen und Beamten, die bereits jetzt schon freiwillig in der GKV Mitglied sind. Außerdem ist das Modell auch für Quereinsteigende in den öffentlichen Dienst attraktiv.

Wird auf den klassischen Beihilfeanspruch verzichtet, erhalten die Betroffenen dafür vom Dienstherrn eine pauschale Beihilfe grundsätzlich in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen monatlichen Krankenversicherungsbeitrages. Alternativ gibt es nach wie vor die Möglichkeit, sich für das bisherige Modell aus der Beihilfe und einer ergänzenden Versicherung in der privaten Krankenkasse (PKV) zu entscheiden.

Die einmalige Entscheidung für ein System ist unwiderruflich. Ein Wechsel zwischen den Systemen ist nicht vorgesehen. Wer sich für die pauschale Beihilfe entscheidet, kann über die GKV hinausgehende Beihilfeleistungen nicht mehr geltend machen. In besonderen Ausnahmefällen ist es jedoch weiterhin möglich, eine zusätzliche Beihilfe zur Vermeidung von Härtefällen zu erhalten. Auch die Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation im Krankheitsfall, auf Leistungen aus

der Dienstunfallfürsorge oder aber auf Leistungen der Beihilfe im Pflegefall, werden von der Entscheidung für die pauschale Beihilfe nicht berührt.

Für Beamtinnen und Beamte, die entweder Leistungen der Beihilfe oder der Heilfürsorge in Anspruch nehmen, ändert sich durch die Einführung des Hamburger Modells nichts. Es gibt im Regelfall keine Möglichkeit in die GKV zu wechseln.

Der Hamburger Weg findet Nachahmer

Nach dem Beschluss der pauschalen Beihilfe durch die Hamburger Bürgerschaft haben sich auch weitere Bundesländer angeschlossen und die pauschale Beihilfe in ihr landesspezifisches Dienstrecht aufgenommen. Neben Hamburg gibt es die pauschale Beihilfe in Berlin, Brandenburg, Thüringen und Bremen. Dazu prüft Sachsen derzeit eine Umsetzung.

Was ist mit Baden-Württemberg?

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es ausdrücklich, dass weitere Bundesländer dem Hamburger Vorbild gefolgt sind. Bedauerlicherweise ist in Baden-Württemberg aktuell nicht der Wille zu erkennen, hier nachzuziehen. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg unverständlich und besonders für die Betroffenen ein großes Ärgernis. Denn Fakt ist, dass keine Beamtin und kein Beamter gezwungen wird zur GKV zu wechseln. Ganz im Gegenteil, die zusätzliche Form der Beihilfe schafft nun endlich eine echte Wahlmöglichkeit für Beamtinnen und Beamte und damit auch mehr Gerechtigkeit im Beihilfesystem, denn es entlastet insbesondere diejenigen, die durch die aktuelle Rechtslage besonders belastet werden. Gleichzeitig wird der öffentliche Dienst durch das Modell der pauschalen Beihilfe auch für Quereinsteigende interessanter. In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Einführung der pauschalen Beihilfe eine einfache, schnell umsetzbare und verhältnismäßig günstige Möglichkeit für das Land, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern.